

Absender Name, Vorname ..... Straße, Nr. .... PLZ, Ort .....	Eingangsvermerk/-stempel   Aktenzeichen  Datum
---	---

## Tagespflegevereinbarung

Nach der Beantragung einer Tagespflegestelle und der erfolgten Vermittlung durch das

für das Kind

Kind .....

geboren am .....

wird zwischen

Personensorgeberechtigte/ r .....

Anschrift .....

Telefon .....

und

Tagespflegeperson .....

Anschrift .....

Telefon .....

folgendes vereinbart:

1. Die Tagespflege für o. g. Kind beginnt am: .....
2. Die Betreuung findet statt:
  - im Haushalt der Tagespflegeperson
  - im Haushalt der erziehungsberechtigten Person
  - Hauswirtschaftliche Tätigkeiten sind nicht im Pflegesatz enthalten.
3. Das Kind wird jeweils zu den vereinbarten Zeiten der Tagespflegeperson in der Tagespflegestelle übergeben und ebenfalls dort abgeholt. Die Eltern legen fest, welche Personen das Kind abholen dürfen (schriftliche Vereinbarung).
4. Die Kosten für die Tagespflege richten sich nach den durch das Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit festgelegten Kostensätzen. Eine Änderung der Kostensätze ist jeweils zum 01.07. eines Jahres möglich. Die Kosten splitten sich in Sachaufwand und erbrachte Förderleistung.

Sachaufwand:    - Aufwendungen für Unterkunft  
                           + Heizung, Wasser, Beleuchtung  
                           + Aufwendungen für Körperpflege und Reinigung  
                           + Aufwendungen für Nahrungszubereitung

Förderleistung:   - Kosten für pädagogische Leistungen

Naturalkosten (Essengeld) sind im Sachaufwand nicht enthalten.

Das Essengeld ist monatlich bis zum ..... eines jeden Monats an die Tagespflegeperson zu zahlen.

5. Für ausreichend Kleidung und Wechselwäsche, Windeln und spezielle Pflegemittel sind die Eltern verantwortlich.
6. Für das o. g. Kind wird vereinbart:
  - Ganztagsbetreuung
  - 2/3-Betreuung (bis 27 Std. wöchentlich)
  - Halbtagsbetreuung (bis 20 Std. wöchentlich)
7. Eine durch die Eltern veranlasste Veränderung des Betreuungsumfangs ist mit dem zuständigen Fachdienst abzustimmen.
8. Die Tagespflegeperson hat Anspruch auf 15 Betreuungstage Urlaub im Jahr. Während dieser Zeit ist sie von der Betreuung des Kindes freizustellen. Die sich aus der Betreuungszeit ergebende Geldleistung ist für diese Zeit weiter zu zahlen. Für darüber hinausgehende Urlaubstage wird keine Geldleistung gezahlt. Kommt zwischen der Tagespflegeperson und den Sorgeberechtigten keine Einigung zustande, die der Tagespflegeperson einen zusammenhängenden Urlaub von mindestens 2 Wochen ermöglicht, informieren die Sorgeberechtigten den Fachdienst, der eine anderweitige Betreuungsmöglichkeit sicherzustellen hat.
9. Im Falle einer Erkrankung oder einer anderen unverschuldeten Verhinderung der Tagespflegeperson besteht kein gesetzlicher Anspruch auf Fortzahlung des Betreuungsgeldes.
10. Im Falle einer Erkrankung des Kindes wird die Betreuung des Kindes durch die Eltern sichergestellt.
11. Vorsorgeuntersuchungen, Impfungen und sonstige Arztbesuche obliegen in der Regel den Eltern. Die Eltern informieren die Tagespflegeperson über besondere Vorkommnisse zu Hause, die Tagespflegeperson unterrichtet die Eltern über besondere Vorkommnisse während der Tagespflege. Bei Neuaufnahme und nach infektiösen Erkrankungen wird durch die Eltern eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Arztes vorgelegt.
12. Die Eltern bevollmächtigen die Tagespflegeperson schriftlich, in Eilfällen eine ärztliche Behandlung des Kindes veranlassen zu dürfen (siehe Vollmacht).
13. Die Parteien verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich des jeweils anderen betreffen und ihrer Natur nach eine Verschwiegenheit verlangen, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Tagespflegeverhältnisses.
14. Besondere Vereinbarungen:  
(z. B. Ernährungsfragen, pädagogische Fragen, Eigenheiten des Kindes, Tierhaltung, Rauchfreiheit)

## 15. Versicherungsschutz

Für den Abschluss der für die Tagespflegestelle notwendigen Versicherungen ist die Tagespflegeperson verantwortlich.

Folgende Schadensformen müssen abgesichert sein:

- Schäden, die dem Tageskind selbst entstehen,
- Schäden, die das Tageskind gegenüber außenstehenden Dritten anrichtet (Sach- und Vermögensschäden),
- Schäden, die der Betreuungsperson, dem Familienangehörigen, anderen Tageskindern oder Besuchern durch das Kind entstehen.

## 16. Beendigung des Tagespflegeverhältnisses

Der Vertrag kann von beiden Parteien mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Das Ende der Tagespflege zeigen die Eltern dem Fachdienst rechtzeitig an.

.....  
Ort / Datum

.....  
Ort / Datum

.....  
Personensorgeberechtigte / r

.....  
Tagespflegeperson